



Gemeinde
Bad Überkingen

Hauptsatzung

vom 19.September 1980

mit Änderungen vom

24.04.1986

07.12.1989

11.12.2001

16.09.2004

10.12.2020

20.10.2022

17.09.2025



Hauptsatzung der Gemeinde Bad Überkingen vom 19.09.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 19. September 1980 mit Änderungen am 24. April 1986, am 7. Dezember 1989, am 11. Dezember 2001, am 16. September, am 10. Dezember 2020, am 20.10.2022 und am 17.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.



III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die durch Beschluss des Gemeinderats bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro aber nicht mehr als 30.000,00 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 8.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.



§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen
 - 1.3 Schulwesen
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheitswesen
 - 1.6 Marktwesen
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd (mit Ausnahme der allgemeinen Jagdverpachtung), Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro Einzelfall
 - 2.2 Die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.2.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 15.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 51.000,00 Euro.
 - 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro beträgt.
 - 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 8.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,00 Euro.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen-, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.



- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BBauG)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BBauG)
 - 2.1.3 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BBauG)
 - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§§ 55 und 56 LBO)
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BBauG
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 StBauFG.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 Euro brutto im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, bzw. S8a TVöD-Sue oder analogem Stundenlohn, wenn der Mitarbeiter nicht eingruppiert ist, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Weiterhin sonstige personalrechtliche Entscheidungen, darunter auch Änderungen des Beschäftigungsumfanges im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplans.
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro



- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Anschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 Euro beträgt
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.12 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Bad Überkingen
 - 1.2 Unterböhringen
 - 1.3 Hausen
 - 1.4 Oberböhringen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem Bindestreich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.



VI. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|-----|---------------------------|---------|
| 2.1 | Wohnbezirk Bad Überkingen | 7 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Unterböhringen | 3 Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk Hausen | 3 Sitze |
| 2.4 | Wohnbezirk Oberböhringen | 1 Sitz |

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30. Mai 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 17. September 2025 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 17.09.2025

Matthias Heim
- Bürgermeister -